

## **Hof am Moore e.V.**

### **Geänderte Satzung vom 14.12.2023**

Gründungsdatum: 13.03.2023  
Registrierungsstelle: Amtsgericht Hildesheim  
Registrierungsdatum: 02.02.2024  
Registrierungsnummer: VR 201716  
Steuernummer: 16/200/98684  
Vereinssitz: Burgdorf  
Vereinsadresse: Hof am Moore e.V.  
Im Moore 1  
31303 Burgdorf - Beinhorn

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Hof am Moore e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Burgdorf in der Region Hannover (Deutschland). Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die die Förderung der Tierzucht und der Pflanzenzucht, insbesondere die Arterhaltung bedrohter Haustierrassen, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, die Förderung der Erziehung, Bildung und Forschung im Lernort Landwirtschaft, der Umweltschutz und die Information der interessierten Öffentlichkeit an der regenerativen Landwirtschaft und der Permakultur.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) den Aufbau und Betrieb eines Permakultur Zentrums,
  - b) die Durchführung von Kursen, Workshops und anderen Veranstaltungen,
  - c) pädagogische Angebote,
  - d) die Begleitung und Durchführung von Forschungsprojekten,
  - e) die Begleitung und Durchführung von Naturschutzmaßnahmen, regenerativen Gartenbau und Landschaftspflege,
  - f) die Unterstützung von den Vereinszwecken entsprechenden Tätigkeiten anderer Initiativen und Organisationen und die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Initiativen und Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
  - g) Die Beantragung von Fördermitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke

## **§ 3 Mittelverwendung und Gemeinnützigkeit**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern und die Prinzipien des Hof am Moore e.V. zu akzeptieren.
- (2) Juristische Personen können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

(3) Zur Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

(4) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist am 01.04. eines Jahres zur Zahlung fällig.

(2) Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so scheidet das passive Mitglied am 01.04. des folgenden Jahres aus dem Verein aus.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, mit dem Einstellen der regelmäßigen Beitragszahlung oder – sofern es sich um eine natürliche Person handelt – mit dem Tod oder mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.

(2) Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und ist nur mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich oder innerhalb von 4 Wochen nach Beschluss einer Mitgliederversammlung über eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird der Austritt erst zum Ende des nächsten Geschäftsjahres wirksam. Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung kommt es auf das Datum des Poststempels an.

(3) Unbeschadet der Regelung gemäß § 6 (1) und (2) kann ein Mitglied durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinszwecke und die Hof am Moore-Prinzipien verstößt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den in Textform mitzuteilenden Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist zu der betreffenden Sitzung einzuladen und anzuhören, nimmt an der Abstimmung aber nicht teil.

## **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Gremien z.B. Ausschüsse mit besonderen Aufgaben gebildet werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie legt die Richtlinien der Arbeit des Vereins fest und entscheidet über die Grundsatzfragen der Tätigkeit des Hof am Moore e.V.

(2) Sie tritt jedes Jahr zu mindestens einer ordentlichen Sitzung im ersten Halbjahr zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung teilt

der Vorstand spätestens vier Wochen vorher in Textform mit. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell stattfinden.

(3) Der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand während der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Mittelverwendung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen unverzüglich zu prüfen. Über die Ergebnisse ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands und die Bestimmung der Anzahl der Vorstände,
- die Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig,
- die Entgegennahme und Feststellung des Geschäftsberichts des Vorstands,
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und dem bzw. der KassenprüferIn,
- die Genehmigung des Haushaltsplans,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens,
- die Beratung über Stand und Planungen von Vereinstätigkeiten,
- die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet bei Bedarf bzw. auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder von 25% der Mitglieder des Hof am Moore e.V. statt.

(5) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) zu übermitteln. Lehnt der Vorstand die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung ab, kann der Antragsteller die Entscheidung über die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung verlangen.

(6) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt mindestens

- a) die Versammlungsleitung
- b) die Festlegung der Tagesordnung,
- c) die Protokollierung,
- d) die Beschlussfähigkeit und
- e) die Beschlussfassung.

(7) Abstimmungen und Wahlen sind offen, es sei denn, dass die geheime Abstimmung bzw. Wahl beantragt wird. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(8) Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung

eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem bzw. der VersammlungsleiterIn und dem bzw. der ProtokollführerIn unterschrieben und den Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Mitgliedern.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem bzw. der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem oder der SchatzmeisterIn und dem bzw. der SchriftführerIn sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Über die genaue Anzahl an Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl vor Ablauf der Amtszeit ist zulässig, sie bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Eine paritätische Besetzung des Vorstandes wird angestrebt.

(4) Der Gesamtvorstand kann darüber hinaus durch Kooptation zusätzliche Mitglieder des Hof am Moore e.V. als Beisitzer kooptieren. Beisitzer bzw. Beisitzerinnen haben beratende Funktion und sind bei internen Abstimmungen des Vorstands nicht stimmberechtigt.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes bestimmen die erste Vorsitzende bzw. den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden bzw. die zweite Vorsitzende, den oder die SchatzmeisterIn und den bzw. die SchriftführerIn.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die erste Vorsitzende(n) oder den/die zweite Vorsitzende(n) des Vorstandes. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins wobei er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist. Hierzu gehören insbesondere:

a) die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse,

b) die Aufstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr und die Erstellung eines Jahresberichts,

c) die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und macht diese öffentlich zugänglich. Diese regelt mindestens

a) die Einberufung zu Vorstandssitzungen,

b) die Protokollierung der Vorstandssitzungen,

c) die Beschlussfähigkeit und

d) die Beschlussfassung.

(9) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll durch den/die SchriftführerIn anzufertigen, das von dem bzw. der Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden und dem bzw. der ProtokollführerIn unterschrieben wird und welches den Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

(10) Soweit im Vorstand eine Pattsituation entsteht, gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

(11) Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, ggf. nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale), ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

(12) Der Vorstand kann Geschäftsführende bestellen, die die laufenden Geschäfte in Abstimmung mit dem Vorstand führen. Die Entscheidung über eine Vergütung für die Geschäftsführenden trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Geschäftsführende sind nicht Mitglieder des Vorstandes.

## **§ 10 Änderung der Satzung**

(1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zugeleitet werden. Dies gilt nicht für Gegen- und Abänderungsanträge aus der Mitgliederversammlung.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 11 Auflösung**

(1) Der Hof am Moore e.V. kann nur von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss hierüber erfordert die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder und darf nur erfolgen, wenn bei der Einladung auf diesen Punkt ausdrücklich hingewiesen wurde.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne der Permakultur oder der regenerativen Landwirtschaft. Die Auswahl des Begünstigten trifft die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

(1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

## **§ 13 Inkraftsetzung**

(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Der bzw. die Vorsitzende des Vereins wird ermächtigt und beauftragt, die Anmeldung des Vereins am Vereinsregister allein zu beantragen.

#### **§ 14 Sonstiges**

(1) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung einzelner Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes aufgrund ihrer Vereins- oder Vorstandszugehörigkeit ist ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Mitteilungen an die Mitglieder in Textform werden vorrangig per E-Mail und nachrangig per Brief versendet. Eine Mitteilung gilt als zugestellt, wenn der entsprechende E-Mail-Server die E-Mail entgegengenommen hat oder der Brief an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse versendet wurde.

Datum 13.12.2023